

Wie lautet die Definition bezüglich Freiland- und Bioeier ?

Freilandeier

Bezüglich der konventionellen Freilandhaltung gibt das Marktordnungsrecht (Verordnung (EG Nr.589/2008) vor, pro Legehennen mindestens vier Quadratmeter Auslauffläche zur Verfügung zu stellen

Die Hennen müssen tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien haben. Schutzvorrichtungen wie Bäume, Sträucher oder Unterstände sind nicht verpflichtend wie bei der Biohaltung. Diese Anforderung hindert einen Erzeuger jedoch nicht daran, den Zugang für einen befristeten Zeitraum am Morgen gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis, einschließlich der guten Tierhaltungspraxis, zu beschränken.

Zusätzlich kann es u.a. durch verhängte veterinärrechtliche Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier Gründe geben, die den Zugang der Hennen zu einem Auslauf im Freien beschränken. Für die Dauer der Beschränkung dürfen Eier weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden, sofern die Beschränkung nicht länger als zwölf Wochen dauert. Im Falle der vergangenen Vogelgrippe, in deren Folge die Stallpflicht 12 Wochen überschritt, wurden die Packung der Freilandeier mit einer entsprechenden Banderole versehen. Lediglich das Land Baden-Württemberg hat hier Maßnahmen getroffen, die die Verbraucherzentralen als Verbrauchertäuschung kritisiert haben. Dort wurde die Stallhaltung von 12 Wochen für einen Tag unterbrochen und die Frist von 12 Wochen, in denen die Eier als Freilandeier verkauft werden konnten, begann von Neuem.

Der neue Vorschlag will diese Zeit auf 16 Wochen verlängern.

Die Verbraucherzentralen fordern hier allerdings schon seit längerem, dass die Verbraucher von Beginn an über die Stallhaltung informiert werden.

Bioeier

Pro Legehennen müssen mindestens vier Quadratmeter Auslauffläche zur Verfügung stehen. Das Geflügel muss ständig freien Zugang zu Freigelände haben, soweit die Witterungsbedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Dieser Zugang muss mindestens während eines Drittels der Lebenszeit der Tiere bestehen. Die Ausläufe müssen überwiegend Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen (zum Beispiel Bäume, Sträucher oder entsprechende Unterstände) versehen sein.

Bei Stallpflicht, z. B. angeordnet wegen der Vogelgrippe dürfen Bioeier schon jetzt immer als Bioeier verkauft werden, egal wie lange die Stallpflicht dauert, denn Bio bedeutet mehr, als draußen frei umherlaufen zu können. Zum Beispiel gibt es besondere Bestimmungen für Futter, Arzneimittelgabe, ausreichende Bewegung sowie Auslaufflächen. Bioeier werden unseres Wissens nicht als Freilandeier verkauft, da Auslauf eine Grundvoraussetzung bei der Bio-Legehennenhaltung ist.

Nach unserer Auffassung wäre auch hier die Information über die Stallpflicht des Betriebs zur Transparenz erforderlich.

Derzeit findet eine Revision der EU-Ökoverordnung statt. Allerdings gibt es noch keine verabschiedete Verordnung, da die Agrarminister bislang dem Trilog-Kompromiss nicht zugestimmt haben. Eine Festlegung über das bisher Geltende hinaus für Bioeier ist uns derzeit nicht bekannt.

Wir werden uns auch weiterhin für mehr Transparenz bei behördlich angeordneter Stallpflicht einsetzen.

Rita Rausch
Beraterin
Referat Lebensmittel und Ernährung

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz
Tel. (06131) 28 48 - 37 / Fax (06131) 28 48 – 13
ernaehrung@vz-rlp.de